

Neu ab  
01.01.2018



# Amtsgericht Waldshut-Tiengen

-Nachlassgericht-



Die baden-württembergische Notariatsreform ist eine der größten Reformen in der Geschichte der baden-württembergischen Justiz. Sie geht auf Entscheidungen der damaligen Landesregierung in den Jahren 2008 und 2009 zurück und wurde zum 1. Januar 2018 abgeschlossen.

Die Nachlasssachen wurden denjenigen Amtsgerichten zugewiesen, bei denen zugleich das Familiengericht angesiedelt ist. Damit ist die Versorgung der Bevölkerung mit den Dienstleistungen der Nachlassgerichte in der Fläche gewährleistet.

Für die Bezirke der bisherigen Nachlassgerichte der Notariate Bonndorf, Klettgau, St. Blasien und Waldshut-Tiengen ist dies **seit dem 01.01.2018** das Amtsgericht Waldshut-Tiengen.

Neben dem Gebäude befinden sich zwei Behindertenparkplätze. Ein barrierefreier Zugang zu einem ebenerdigen Aufzug führt vom Parkplatz aus auf der Gebäuderückseite über eine Rampe zum Hintereingang.

Wichtige Informationen zum Nachlassgericht beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen:

Allgm. Telefonzentrale:	07751/881-0
Nachlasstelefonzentrale	07751/881-311
Telefax:	07751/881-318 oder -319
E-Mail	poststelle@agwaldshut-tiengen.justiz.bwl.de
Homepage:	<a href="http://www.amtsgericht-waldshut-tiengen.de">http://www.amtsgericht-waldshut-tiengen.de</a>
Telefonsprechzeiten:	Mo - Fr 8 - 12 Uhr Mo - Do 14 - 16 Uhr
Sprechzeiten:	<b>Nur nach vorheriger Terminabsprache</b>

Die Nachlassabteilung des Amtsgerichts befindet sich in der Außenstelle **Eisenbahnstraße 9** in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Waldshut.

**Termine werden ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache (07751 / 881-311) vergeben.**

Post und andere schriftliche Mitteilungen können **ausschließlich** an die Anschrift Bismarckstraße 23, 79761 Waldshut-Tiengen gesandt werden. Ein Einwurf in der Außenstelle ist **nicht** möglich.

Zuständiges Nachlassgericht ist das Amtsgericht am letzten Wohnsitz der Erblasserin/ des Erblassers.

**Das Nachlassgericht wird grundsätzlich nur auf Antrag tätig.**

### **Letztwillige Verfügungen (Testament/ Erbvertrag):**

Zur Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen ist die persönliche Anwesenheit der Testatorin / des Testators unter gleichzeitiger Vorlage ihrer/ seiner Geburtsurkunde erforderlich.

Sollte sich ein Ehegatte vertreten lassen, wird eine (privatschriftliche) Vollmacht zur Hinterlegung benötigt:

Letztwillige Verfügungen, die sich in der amtlichen Verwahrung des Gerichts oder eines Notars befinden, werden nach Eintritt des Erbfalls von Amts wegen eröffnet. Der Inhalt der letztwilligen Verfügung wird den Personen, die vom Testament betroffen sind, und den gesetzlichen Erben mitgeteilt.

Sollten eigenhändige letztwillige Verfügungen zu Hause oder bei dritten Personen aufbewahrt worden sein und nach dem Sterbefall aufgefunden werden, so sind diese unverzüglich beim Amtsgericht – Nachlassgericht – abzugeben.

### **Erbscheinsverfahren:**

Da ein Antrag auf Erteilung eines Erbscheins im Regelfall Angaben enthält, die an Eides statt zu versichern sind, ist der Antrag entweder zu Protokoll des Nachlassgerichts zu erklären oder von einem Notar zu beurkunden.

Für die Beantragung eines Erbscheines wird auf das hinterlegte Formular Erbschein auf der Internetseite des Amtsgerichts verwiesen.

Bei einem Erbscheinsverfahren aufgrund gesetzlicher Erbfolge sind dem Antrag zwingend entsprechende Standesurkunden, welche die Erbenstellung nachweisen, in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Form beizufügen.

### **Ausschlagung einer Erbschaft:**

Wer eine ihm angefallene Erbschaft nicht annehmen möchte, muss diese ausdrücklich ausschlagen.

Die Ausschlagung hat durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder dem für den eigenen Wohnsitz zuständigen Amtsgericht zu erfolgen, und zwar wahlweise

- in öffentlich beglaubigter Form, d.h. schriftlich abgefasst und die Unterschrift muss von einem Notar beglaubigt sein
- zu Protokoll des Nachlassgerichts Waldshut-Tiengen oder
- zu Protokoll des für den eigenen Wohnsitz zuständigen Gerichts.

Die **Ausschlagungsfrist** beträgt in der Regel **6 Wochen** und **beginnt** mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung (Berufung zum Erben kraft Gesetzes oder kraft Verfügung von Todes wegen, vgl. § 1944 BGB) Kenntnis erlangt.

Bei einer Erbenberufung aufgrund Testament / Erbvertrag beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe dieser letztwilligen Verfügung.

Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland oder hält sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland auf, so beträgt die Frist ausnahmsweise 6 Monate.

Für **minderjährige Kinder** haben die Eltern gemeinsam, der alleinsorgeberechtigte Elternteil allein oder der Vormund die Erbschaft nach den oben genannten Grundsätzen auszuschlagen.

In bestimmten Einzelfällen ist eine Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.

Für **volljährige Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen**, hat der Betreuer die Erbschaft in der oben genannten Form auszuschlagen. Hierfür ist stets eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Der Genehmigungsbeschluss des Familien- oder Betreuungsgerichts ist innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachzuweisen.

**Die Ausschlagungserklärung wird erst mit Vorlage des Genehmigungsbeschlusses wirksam.**

Der Ausschlagende hat die Namen und Anschriften derjenigen Personen, denen das Erbe dann anfällt, mitzuteilen, sofern diese Angaben bekannt sind.

### **Pflichtteilsrecht:**

Pflichtteilsrechte sind unter Umständen von der Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses abhängig.

Die Verjährungsfrist des Pflichtteilsrechts beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Pflichtteilsberechtigte Kenntnis vom Erbfall, der ihn ausschließenden oder beschränkenden Verfügung von Todes wegen und vom Rechtsnachfolger erlangt.

Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte und die Abkömmlinge; wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, auch die Eltern des Erblassers. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, gerechnet vom Nachlass abzüglich der Schulden. Sowohl die Zahlung als auch die Geltendmachung hat gegenüber dem Erben zu erfolgen und wird vom Nachlassgericht nicht überprüft.